

44. Müssen die unwahren Behauptungen nach § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 ehrenkränkender, herabsetzender Art sein?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Wettb.G.)  
— R.G.Bl. S. 499 — §§ 14. 15.

III. Straffenat. Urtr. v. 28. November 1910 g. R. III 754/10.

I. Landgericht Halle a. S.

Der Angeklagte, der für ein Herrengarderobengeschäft in H. reist, hat in D. eine langjährige Kundin des — ebenfalls in H. — ein Konkurrenzgeschäft betreibenden Kaufmanns M. R. aufgesucht und ihr Waren seiner Firma zum Kaufe angeboten. Dabei versicherte er wiederholt bewußt wahrheitswidrig, daß „M. R. in diesem Jahre nicht nach D. komme.“ Er ist deswegen u. a. aus § 15 Wettb.G.'s verurteilt. Seine Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Der Anschauung des Beschwerdeführers, daß § 15 Wettb.G.'s nur dann anwendbar sei, wenn „die unwahre Behauptung etwas Schlechtes, etwas Ungünstiges enthalte, wenn die behauptete Tatsache objektiv etwas Nachteiliges zum Gegenstande habe“, kann nicht beigetreten werden.

Das Gesetz bedroht in § 15 (§ 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 — R.G.Bl. S. 145 —) den mit Strafe, der wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft usw. eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen. Der Wortlaut des Gesetzes gibt keinen Anhalt dafür, daß nur herabsetzende, etwas Schlechtes oder Ungünstiges enthaltende Behauptungen getroffen werden sollen, er verlangt nicht mehr, als daß die behauptete Tatsache unwahr, wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet und geeignet sei, zu schädigen. Auch der Zweck des Gesetzes spricht nicht für die von der Revision gemachte Einschränkung. Wie überall so will auch hier das Gesetz den unlauteren Wettbewerb bekämpfen, Wahrheit und Ehrlichkeit im geschäftlichen Verkehr für geboten erklären, Unwahrheit, Lüge und Schwindel daraus verbannen. Deshalb soll sowohl das Lob der eigenen Leistungen (§§ 3. 4) wie die Kritik fremder (§§ 14. 15) eine Schranke finden in der Pflicht zur Vermeidung unwahrer Angaben, die geeignet sind, das Publikum irrezuführen und dem Mitbewerber Schaden zuzufügen (Begr. z. früheren Ges. S. 17). Zu den Angaben der letztgenannten Art gehören in erster Linie solche, die das Erwerbsgeschäft, die Person, die Waren usw. des Konkurrenten herabsetzen, schlecht machen. Sie werden stets geeignet sein, Betrieb oder Kredit zu schädigen, und fallen deshalb vorzugsweise unter §§ 14. 15. Die Anwendung dieser Bestimmungen ist aber nicht auf sie beschränkt. Betrieb und Kredit eines Konkurrenten können auch dadurch geschädigt werden, daß über sein Erwerbsgeschäft, seine Person usw. Tatsachen behauptet werden, die nichts Herabsetzendes enthalten, den Betrieb, die Person, die Ware nicht schlecht machen. Behauptungen z. B. wie: eine Fabrik sei abgebrannt, der Geschäftsinhaber sei infolge Krankheit nicht in der Lage, seine Lieferungen zu bewirken, eine Firma habe die Fabrikation bestimmter Waren eingestellt oder sie lasse einen

bestimmten Bezirk nicht mehr bereisen, enthalten keinerlei Herabsetzung, sind aber wohl geeignet, den Betrieb zu schädigen, und fallen, wenn sie nicht erweislich wahr sind oder der Wahrheit zuwiderlaufen, unter die §§ 14. 15.

Eben deshalb werden schon in der Begründung zu § 7 des früheren Gesetzes (S. 17) derartige Ausstreuungen neben solchen herabsetzender Natur als unter § 7 fallend bezeichnet (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 65; Unlauterer Wettbewerb Bd. 4 S. 4. 68). Für die Richtigkeit der hier vertretenen Anschauung spricht auch die Auslegung, welche die ähnliche gesetzgeberische Zwecke verfolgenden Bestimmungen in § 187 St.G.B.'s, § 824 B.G.B.'s gefunden haben. Die Vorschrift des § 187 St.G.B.'s stellt neben verächtlich machenden und herabwürdigenden wissentlich unwahren Behauptungen solche unter Strafe, die geeignet sind, den Kredit zu gefährden und verlangt für diese keineswegs, daß sie einen ehrenkränkenden, herabsetzenden Charakter haben (Olshausen, St.G.B. Anm. 5 zu § 187). Ebenso ist für § 824 B.G.B.'s anerkannt, daß die behauptete Tatsache keinen ehrenrührigen Charakter zu haben brauche, daß auch Ausstreuungen anderer Natur wie: jemand sei krank oder arbeitsunfähig oder er sei Ausländer u. dgl. unter die Vorschrift fallen (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 271; Bd. 57 S. 157; Bd. 61 S. 366).

Hiernach begegnet die Annahme der Strafkammer keinen Bedenken, daß Angeklagter, indem er wider besseres Wissen die Behauptung aufstellte, M. R. komme in diesem Jahre nicht mehr nach D., sich gegen § 15 Wettb.G.'s verfehlte. Diese Behauptung war geeignet, den Betrieb des M. R. zu schädigen, indem Kunden, die ihn erwarteten, um von ihm zu kaufen, bestimmt werden konnten, ihren Bedarf anderweit zu decken. Ob eine Schädigung wirklich eintrat, ist für den Tatbestand des § 15 gleichgültig. Desgleichen wird für den inneren Tatbestand keine Schädigungsabsicht gefordert; es genügt, daß Angeklagter sich bewußt war, die behauptete Tatsache sei geeignet oder könne geeignet sein, zu schädigen. Das letztere Bewußtsein stellt die Strafkammer ausdrücklich fest. . . .